

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

Bedingungen für das Raiffeisen-Wertpapiersparen

Fassung Dezember 2021	Fassung Juli 2023
<p>5. Durchführungszeiten [...]</p> <p>5.2. Aufbauphase [...]</p> <p>5.2.2. Erwerb über die Börse (z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange-traded Commodities (ETC))</p> <p>Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen - dem darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich am Auftrag vereinbarter Spesen) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile des jeweiligen ETF/ETC und platziert im Laufe des Nachmittags einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse gemäß Ausführungspolitik. Es können nur ganze Anteile erworben werden. Unter bestimmten Umständen fasst die Bank Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen. Wird der am Auftrag vereinbarte ETF mit einem anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden ETF. Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot anqereiht.</p>	<p>5. Durchführungszeiten [...]</p> <p>5.2. Aufbauphase [...]</p> <p>5.2.2. Erwerb über die Börse (z.B. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange-traded Commodities (ETC))</p> <p>Die Bank ermittelt am Durchführungstag bzw. - sollte dieser auf keinen Bank- oder Börsenarbeitstag fallen - dem darauffolgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses (zuzüglich am Auftrag vereinbarter Spesen) die Anzahl der zu erwerbenden Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) des jeweiligen ETF/ETC und platziert im Laufe des Nachmittags einen Kaufauftrag als Bestens Order (ohne Kurslimitierung) an der Börse gemäß Ausführungspolitik. Es können nur ganze Anteile erworben werden. Unter bestimmten Umständen fasst die Bank Kaufaufträge mehrerer Kunden zusammen. Wird der am Auftrag vereinbarte ETF mit einem anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden ETF. Die Bank behält sich vor, den Kauf von Anteilen (bzw. Tausendstel von Anteilen) nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Anteile (bzw. Tausendstel von Anteilen) werden dem am Auftrag angeführten Depot anqereiht.</p>